

Stellungnahme

Eingebracht von: Nussbaumer, Christian

Eingebracht am: 18.09.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,
ich möchte im Begutachtungsverfahren hierzu meine Stellungnahme abgeben und Sie hiermit auch auffordern die mir wichtigen Punkte aus dem Gesetz zu streichen, die ich auch mit der Österreichischen Verfassung meiner Freiheitsrechte nicht vereinbaren kann.

Unter dem Punkt Betreten und Befahren von bestimmten Orten und öffentlichen Orten, finde ich es nicht in Ordnung, dass hier in einer Verordnung gemäß Abs. 1 "kann entsprechend der epidemiologischen Situation festgelegt werden, in welcher Zahl und zu welcher Zeit oder unter welchen Voraussetzungen und Auflagen diese Orte betreten und befahren werden dürfen. Weiters kann das Betreten und Befahren bestimmter Orte gemäß § 1 Abs. 3 untersagt werden, sofern gelindere Maßnahmen nicht ausreichen."

Im Klartext kann es mir verboten werden mit meinen Verkehrsmitteln (Fahrrad/Motorrad/Auto) auf öffentlichen Straßen zu fahren.

Der Punkt Betreten und Befahren von Betriebsstätten, Arbeitsorten und Verkehrsmitteln wiederspreche ich ebenfalls, den Betriebstätten wie Gasthäuser/Hotels sind ein fester Bestandteil der Österreichischen Tradition und ich lasse mir es nicht verbieten mit meinen Freunden oder Familienmitgliedern ein Gasthaus zu besuchen. Wenn noch mehr Betriebe aller Wirtschaftszweige geschlossen werden wird die Wirtschaft in Österreich zusammen brechen und dies ist aus meiner Sicht derzeit nicht mehr vertretbar.

Des weiteren wiederspreche ich der Ausgangsregelung die in §5 geregelt wird. Dieser Punkt widerspricht dem in der Verfassung geregelten Freiheitsrecht.

Genau so wiederspreche ich den §6, wo es den Sicherheitsbehörden zulässig gemacht wird durch Zwangsmittel der in §5 festgeschriebenen Punkten durchzusetzen.

Somit kann ich diesem Gesetzesentwurf wie dieser sich hier darstellt nicht zustimmen.

Das Bundesgesetz, mit dem Epidemiegesetz 1950, das Tuberkulosegesetz und das COVID-19-Maßnahmengesetz kann unter diesen Voraussetzungen nicht beschlossen werden.